



Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Gesuch um Unterstützungsbeiträge

Die gesetzliche Grundlage der Unterstützungsbeiträge bilden das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 28. Juni 2024 (GDB 810.7) sowie die Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 1. Juli 2024 (GDB 810.711).

Beiträge

Das Gesundheitsamt zahlt auf Gesuch von Studierenden im Bildungsgang Pflege HF oder Pflege FH folgende monatliche Beiträge aus. Voraussetzung ist der zivilrechtliche Wohnsitz im Kanton Obwalden.

Unterstützungsbeiträge	
Alter	Beitrag pro Monat
22 bis 24 Jahre	Fr. 300.–
25 bis 27 Jahre	Fr. 600.–
Ab 28 Jahre	Fr. 1 200.–

Hat die gesuchstellende Person ein oder mehrere minderjährige oder sich in Ausbildung befindende Kinder, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, erhält sie einen Pauschalbeitrag von Fr. 600.– pro Monat. Der Pauschalbeitrag gilt unabhängig von der Anzahl Kinder. Dieser Beitrag wird auch Studierenden gewährt, welche noch nicht 22 Jahre alt sind.

Gesucheinreichung

Studierende, die bei Beginn der Ausbildung bereits 22 Jahre alt sind, müssen das Gesuch zu Beginn der Ausbildung und anschliessend jährlich einreichen (Beginn des 1., 3. und 5. Semesters).

Studierende, die während der Ausbildung 22 Jahre alt werden, müssen das Gesuch erstmals beim Erreichen des 22. Altersjahres einreichen. Anschliessend wird das Gesuch jeweils zu Beginn der ungeraden Semester (3. und 5. Semester einreichen)

Mitwirkungspflichten

Die gesuchstellende Person ist verpflichtet,

1. vollständige und korrekte Angaben zu machen;
2. die notwendigen Unterlagen dem Gesuch beizulegen;
3. wichtige Änderungen wie zum Beispiel die Wohnsitz- oder Studiensituation (z.B. bei Abbruch) sofort dem Gesundheitsamt zu melden.

Rückerstattung

Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, muss die erhaltenen Beiträge zurückerstatten. Bei Abbruch der Ausbildung oder beim Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton sind für die verbleibende Studienzeit gewährte Beiträge entsprechend zurückzuerstatten.

Erhebung von Personendaten

Die Erhebung der Personendaten richtet sich nach Art. 9 des Einführungsgesetzes.

Um Unterstützungsbeiträge zu beantragen, füllen Sie bitte das Formular auf den nächsten Seiten aus.

Formular

Persönliche Angaben	
Nachname	
Vorname	
Adresse	
PLZ / Wohnort	
E-Mail	
Telefon-Nr.	
Geburtsdatum	
AHV-Nr. (13-stellig)	

Unterstützungspflichtiges Kind (es muss nur ein Kind angegeben werden)		
Haben Sie ein unterhaltspflichtiges Kind?	☐ Ja*	☐ Nein
Vor- und Nachname des Kindes		
Geburtsdatum des Kindes		

***Bitte folgenden Nachweis einreichen:**

- ☐ Familienbüchlein.
- ☐ Falls das unterstützungspflichtige Kind volljährig ist und sich in Ausbildung (Gymnasium, Studium, Lehrvertrag usw.) befindet, bitte zusätzlich den Lehrvertrag oder Ausbildungsnachweis einreichen.

Bildungsinstitution (Schule)		
Art	☐ Höhere Fachschule (HF)	☐ Fachhochschule (FH)
Nur für FH-Studierende: HF-Abschluss Pflege vorhanden	☐ Ja	☐ Nein
Name der Bildungsinstitution (Schule)		
Ausbildungsart	☐ Vollzeit	☐ Teilzeit
Studienbeginn		
Geplanter Abschluss		

Bitte folgenden Nachweis einreichen:

- ☐ Immatrikulations- oder Ausbildungsbestätigung

Ausbildungsbetrieb			
Art	☐ Spital/Reha	☐ Pflegeheim	☐ Spitex-Organisation
Name			

